

Liebe Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, Sie und Ihre Familie hatten einen schönen Sommer und erholsame Ferientage. Die neuen Corona-Auflagen bringen für die Durchführung des Musikschulunterrichts einige Erleichterungen mit sich. Wir hoffen sehr, dass damit ein guter – und vor allem gesunder Einstieg – in das neue Schuljahr gelingen wird. Bitte beachten Sie außerdem das entsprechend angepasste Hygienekonzept.

Wie Sie sicherlich wissen, ist in Baden-Württemberg am 16.08.2021 eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Mit ihr ist die seit langem praktizierte Bindung an die 7-Tage-Inzidenz entfallen. Neu ist, dass zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen unterschieden wird. Immunisierte Personen (§ 4 CoronaVO) sind gegen Covid-19 geimpfte oder von Covid-19 genesene Personen. Die Nutzung von Angeboten der Jugendmusikschule ist nun davon abhängig, einen aktuellen Negativ-Corona-Test vorzuweisen, wenn man nicht geimpft oder genesen ist.

Zugang zu den Räumen und Angeboten der Jugendmusikschule:

1. Für immunisierte Personen, d.h. für alle gegen das Corona-Virus geimpfte Personen mit vollständigem Impfschutz sowie alle von einer Corona-Infektion genesenden Personen ist der Zutritt zu Angeboten der Jugendmusikschule uneingeschränkt gestattet. Im Fall der Vorlagepflicht haben immunisierte Personen lediglich einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.
2. Alle Personen, die nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder von einer Corona-Infektion genesen sind, gelten als „nichtimmunisiert“ (§ 5 CoronaVO). Diesen Personen ist – sofern sie keine für Corona typischen Krankheitssymptome aufweisen – der Zutritt zu Angeboten der Jugendmusikschule in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises möglich. Dieser muss in jedem Fall ein Nachweis eines negativen PCR- oder Antigen-Schnelltestes unter Aufsicht sein. Die zugrundeliegende Testung darf dabei im Falle eines Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden, im Falle eines PCRTests maximal 48 Stunden zurückliegen.
4. Die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen formuliert zugleich in § 3 **eine Ausnahmeregelung** von dem Zutrittsverbot zu den Räumlichkeiten der Musikschulen für nicht-immunisierte Personen ohne negativen Testnachweis. „bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.“ Somit können Eltern, die nicht geimpft oder genesen sind und auch keinen aktuellen Nachweis eines negativen Corona-Test vorweisen können, das Musikschulgebäude kurzzeitig betreten, um ihre Kinder in die Obhut der Lehrkraft zu übergeben oder von der Lehrkraft entgegen zu nehmen.
5. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis erbringen. Gleiches gilt für Musikschüler*innen, die zugleich Schüler*innen einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft sind, da sie ohnehin regelmäßig in der Schule getestet werden. Hier reicht ein Dokument, mit dem sie den Schülerstatus nachweisen, wie z.B. der Schülerausweis oder auch eine Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern alles Gute für die Gesundheit und einen guten Start in das neue Schuljahr

Freundliche Grüße

Christiane Schützer